

Wohnraum anzusehen sind und deren Grundfläche mindestens 12 qm beträgt, sind als halbe Räume zu behandeln.

Im übrigen werden Küchen und Nebenräume, wie Flure, Badezimmer, Aborte, nicht mitgezählt.

Ebenfalls gilt als Raum jeder Raum, der zur Wiederherstellung durch Selbsthilfe geeignet ist, wenn gemäß den baupolizeilichen Vorschriften keine Gefährdung der Benutzer zu befürchten ist und entsprechend dem Umfang der Wiederherstellungsarbeiten eine sachgemäße Instandsetzung durch den Benutzer möglich erscheint.

Abschnitt 2

Wohnungsbedürftigkeit liegt vor, wenn kein oder nur unzulänglicher Wohnraum besteht oder ein zusätzlicher Raumbedarf entsteht. Der- Begriff der unmittelbaren Kriegseinwirkung bedarf keiner Erläuterung, Wohnungsbedürftigkeit infolge mittelbarer Kriegseinwirkung im Sinne der Verordnung liegt vor, wenn durch Maßnahmen der Besatzungsmacht der Wohnraum seinem Besitzer entzogen wird.

Abschnitt 3

Die Meldungen auf Grund der beigefügten Anlagen A und B („einmalige Istbestandsmeldung“ und „laufende Meldung“) dienen der Information der Wohnungsämter in den Bezirken. Dem Magistrat — Abteilung für Bau- und

Wohnungswesen — sind nur auf Grund der Anlage A die unten angegebenen Summen als drei Gesamtzahlen pro Bezirk zu melden und auf Grund der Anlage B die Zahlen, die sich im Laufe eines Monats sammeln, als je eine Summe, bezogen auf Zu- bzw. Abgang an Wohn- und gewerblichem Raum und Veränderung der Bewohner. Meldung hat jeweils bis zum 5. eines jeden Monats zu erfolgen.

Abschnitt 4

Die Einweisungsverfügung berechtigt den Eingewiesenen, die in der Einweisungsverfügung bezeichneten Räume in Besitz zu nehmen, und verpflichtet ihn, ab Bereitstellung der Räume, zur Mietzahlung. Die Einweisungsverfügung soll durch den Bezirksbürgermeister möglichst dem Hauseigentümer und den Personen bekanntgegeben werden, denen nach bürgerlichem Recht ein Anspruch auf Räume zusteht. Besondere Vorsicht ist bei Belegen unterbelegter Mischräume dann zu üben, wenn die Wohnung an den Laden unmittelbar anschließt. Dem Straßenobmann ist in jedem Falle eine Abschrift der Einweisungsverfügung durch den Bezirksbürgermeister zu übersenden.

Abschnitt 5

Die Prüfung, ob politische Bedenken bestehen, ist zweckmäßig, um zu verhindern, daß politisch als nationalsozialistisch verdächtige Personen untertauchen.

Anlage A

Einmalige Istbestandsaufnahme

(dreifache Ausfertigung: 1. Hausbesitzer, 2. Wohnungsamt, 3. Bezirksamt)

I. Lage:

Bezirk Straße Nr.

Besitzer

Verwalter

Hausobmann

II. Bestand:

Wohn - und Gemischträume

Gewerbliche Räume
Bewohner gemäß Anordnung**)

Geschloß	Lfd. Nr. der Wohnräume od. gewerblichen Räume	Anzahl d. Wohnr. gem. Anordnung*) einschl. d. Wohnr. im Anschluß an die gewerbli. Räume (Gem.-Räume)	davon total zerstört	davon wieder herstellbar	davon zur Zeit verfügbar	Gewerbliche Räume				Anzahl der Raumbenutzer einschl. Untermieter u. der Eingewiesenen	Hiervon Mitglied der NSDAP. am 31. 3. 1945	
						Gewerbli. Räume	davon total zerstört	davon wieder herstellbar	davon zur Zeit verfügbar			

*) Als Raum gilt jeder Wohnraum, dessen Grundfläche mindestens 10 qm beträgt, wobei die Grundfläche unterhalb einer Dachschräge und im Keller nur zur Hälfte mitgerechnet wird. Küchen, Nebenräume, wie Flur, Badezimmer, Abort, Luftschützraum und dergl., und Räume, die zur Ausübung eines Berufes erforderlich sind, bleiben außer Betracht. Räume unter 10 qm zählen als 1/2 Räume. Desgl. Wohnküchen, wenn sie mindestens 12 qm groß sind und der Form und Gestalt nach als Wohnraum anzusehen sind.

**) Als Benutzer einer Wohnung gelten alle Personen, die auf Grund ihrer Anwesenheit in dieser Wohnung die Lebensmittellkarten beziehen.